

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 11. Dezember 2022 08:43
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: Newsletter 31/2022: 25 Entscheidungen online, Schwergewicht bei der StPO

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#)



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 11.12.2022

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute berichte ich dann über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de: In den letzten Wochen sind folgende Entscheidungen auf der Homepage eingestellt worden, eine bunte Mischung mit einem leichten Übergewicht bei den StPO-Entscheidungen:

OWi
Einlassung, Urteilsgründe, Anwendung der BKatV
KG, Beschl. v. 25.08.2022 - 3 Ws (B) 187/22 – 122 Ss 80/22

Ob das Tatgericht zu Recht bei der Verhängung einer nicht geringfügigen Geldbuße (§ 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG) unter Anwendung der BKatV auf Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen verzichten durfte, kann das Rechtsbeschwerdegericht nur überprüfen, wenn das Urteil mitteilt, ob und gegebenenfalls wie sich der Betroffene dazu eingelassen hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7476.htm

OWi
ESO ES 8.0, Hilfsdaten, Rohmessdaten, Nichtspeicherung
AG Schleiden, Urt. v. 02.09.2022 - 13 OWi-304 Js 802/22-179/22

1. Bei Geschwindigkeitsmessungen mit dem Messgerät ESO ES 8.0 handelt es sich um ein standardisiertes Messverfahren.
2. Die Rohmessdaten, die von dem Messgerät ESO ES 8.0 bis zur Softwareversion 3 (28.2.2020) erhoben und gespeichert wurde, sind grundsätzlich eine hinreichende Grundlage für eine fundierte gerichtlich-sachverständige Überprüfung des Messergebnisses.
3. Die mutwillige softwarebedingte Nichtspeicherung von Messdaten, die zuvor bei dem gleichen Gerätetyp einer Speicherung unterlagen, ist eine mit dem rechtsstaatlichen Verfahren, konkret dem Anspruch der betroffenen Person auf eine effektive Verteidigung nicht zu vereinbarende und daher nicht hinnehmbare mutwillige Unterdrückung.
4. Der Grundsatz des "fairen Verfahrens" gebietet es, dass die Bußgeldbehörde in einem Verfahren betreffend eine Geschwindigkeitsmessung die von dem verwendeten Messgerät erhobenen Messdaten jedenfalls auf Verlangen dem Verteidiger und dem Gericht zur Verfügung stellt.
5. Verlangt der Verteidiger Einsicht in Messdaten, die vormalig bei dem gleichen Gerätetypen der Speicherung unterlagen, und können diese aufgrund einer nunmehr fehlenden Speicherung nicht zur Verfügung gestellt werden, trägt allein dies einen Freispruch aus rechtlichen Gründen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7473.htm

OWi

**Bußgeldverfahren, Einstellung, Kostenerstattung, Ermessen
AG Montabaur, Beschl. v. 18.11.2022 - 12 OWi 2085 Js 54041/22**

Die grundsätzlich gemäß bestehende § 467 Abs. 4 StPO bestehende Möglichkeit, von der Auferlegung der notwendigen Auslagen des Betroffenen eines Bußgeldverfahrens zulasten der Staatskasse abzusehen, erfordert eine Ermessensausübung. Grundsätzlich wird es bei der Grundregel des § 467 Abs. 1 StPO verbleiben müssen, wenn Zweifel an der vollständigen Tatbestandsverwirklichung oder ihrer Nachweisbarkeit bleiben; für eine Freistellung der Staatskasse ist dann kein Raum.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7470.htm

OWi

**Vollmachtsvorlage, Zustellung an den Betroffenen, Wirksamkeit
OLG Brandenburg, Beschl. v. 12.09.2022 – 1 OLG 53 Ss-OWi 399/22**

Die Vorschrift des § 145a Abs. 1 StPO ist eine bloße Ordnungsvorschrift und begründet keine Rechtspflicht, Zustellungen für die Betroffene an deren Verteidiger zu bewirken.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7464.htm

OWi

**Zustellung, Wirksamkeit, fehlender Verteidiger-EB, Akteneinsicht
OLG Brandenburg, Beschl. v. 14.09.2022 – 1 OLG 53 Ss-394/22**

Der Umstand, dass ein Empfangsbekenntnis des Verteidigers nicht zu der Akte gelangt ist, hat auf die Wirksamkeit einer förmlichen Zustellung an den Verteidiger keinen Einfluss, wenn dem Verteidiger zu einem Zeitpunkt, zu dem sich die schriftlichen Urteilsgründe bereits bei der Akte befanden, Akteneinsicht gewährt wurde und die Akte "nach erfolgter Einsichtnahme dankend zurückgereicht" wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7463.htm

OWi

**Anwalt des Vertrauens, Bußgeldverfahren, Terminsverlegung
LG Wuppertal, Beschl. v. 11.11.2022 - 26 Qs 230/22**

Auch in einem Bußgeldverfahren hat der Betroffene regelmäßig das Recht, sich durch einen Verteidiger seines Vertrauens vertreten zu lassen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7462.htm

StPO

**Durchsuchung, Ausforschungsdurchsuchung, Zeitablauf, Verhältnismäßigkeit
LG Rostock, Beschl. v. 02.11.2022 - 11 Qs 126/22 (2)**

1. Eine Durchsuchungsanordnung darf nicht der Ermittlung von Tatsachen dienen, die erst zur Begründung eines Verdachtes erforderlich sind.
2. Die Durchführung der Durchsuchung fünf einhalb Monate nach ihrer Anordnung ist nicht mehr verhältnismäßig.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7479.htm

StPO

Durchsuchung, eigenverantwortliche Prüfung, Anfangsverdacht, Rechtsmittel LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 07.11.2022 – 12 Qs 49/22

1. Das Fehlen der gebotenen Einzelfallprüfung durch den Ermittlungsrichter folgt nicht schon daraus, dass er den Durchsuchungsbeschluss nicht selbst ausformuliert, sondern den ihm von der StA vorformuliert vorgelegten Beschlusssentwurf unterzeichnet hat.
2. Verlangt der Durchsuchungsbetroffene die Herausgabe sichergestellter Unterlagen und ist schon eine richterliche Bestätigung der vorläufigen Sicherstellung zum Zwecke der Durchsicht ergangen, so ist allein diese beschwerdefähig, nicht jedoch der Durchsuchungsbeschluss (Anschluss an BGH, Beschluss vom 18. Mai 2022 - StB 17/22).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7478.htm

StPO

Durchsuchung, Gefahr im Verzug, Beweisverwertungsverbot LG Hamburg, Urtr. v. 02.11.2022 - 711 Ns 45/22

Ist noch nicht einmal der Versuch unternommen worden ist, an einem Werktag zu dienstüblichen Zeiten eine richterliche Entscheidung betreffend eine Durchsuchung zu erlangen, ist für die bei der dennoch durchgeführten Durchsuchung aufgefundenen Beweismittel von einem Beweisverwertungsverbot auszugehen. Der Aspekt eines möglichen hypothetisch rechtmäßigen Ermittlungsverlaufs kann bei solcher Verkennung des Richtervorbehalts keine Bedeutung zukommen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7480.htm

StPO

Sachverständiger, Besorgnis der Befangenheit AG Schmallenberg, Urtr. v. 12.10.2022 – 5 Ds 47/22

Zur Besorgnis der Befangenheit eines Brandsachverständigen, der in einer Brandsache“ auch für die Feuerversicherung tätig ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7475.htm

StPO

Vollstreckungsaufschub, Firmenchef, Ruhendstellung LG Rostock, Beschl. v. 26.09.2022 - 11 StVK 937/17(1)

Wenn der Verurteilte als alleiniger Geschäftsführer einer Firma zur Abwicklung seines Gewerbes bzw. dessen Ruhendstellung während der Strafvollstreckung diverse Termine bei Ämtern, Notaren und anderen Behörden wahrnehmen muss, begründet dies hinreichende Gründe für einen Vollstreckungsaufschub.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7472.htm

StPO

Fahrlässige Körperverletzung, Nachermittlungen im Zwischenverfahren AG Reutlingen, Beschl. v. 07.10.2022 -5 Cs 29 Js 20198/22

1. Für Ermittlungen nach § 202 StPO ist dann kein Raum, wenn erst durch eine Ermittlungsanordnung des Gerichts ein hinreichender Tatverdacht geschaffen werden muss.
2. Zum Nachweis einer fahrlässigen Körperverletzung infolge eines Verkehrsunfalls.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7468.htm

StPO

Zustellung eines Strafbefehls, Zustellungsbevollmächtigter. Wohnsitz in der EU, Wirksamkeit unwirksam LG Heilbronn, Beschl. v. 14.11.2022 – 2 Qs 91/22

1. Die Zustellung eines Strafbefehls an einen Zustellungsbevollmächtigten kann die Frist zur Einlegung eines Einspruchs nach § 410 Abs. 1 StPO nicht in Gang setzen, wenn der Adressat seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in der Europäischen Union hat.
2. Bei der Zustellung eines Strafbefehls an einen Zustellungsbevollmächtigten kommt es für die Frist des § 410 Abs. 1 StPO auf den tatsächlichen Zugang des Strafbefehls beim Empfänger an, wenn dieser seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in der Europäischen Union hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7465.htm

StPO

beA, Berufungsrücknahme, Wirksamkeit, Telefax, Ermächtigung OLG Karlsruhe, Beschl. v. 16.11.2022 – 1 Ws 312/22

1. Die in einer formularmäßigen Strafprozessvollmacht enthaltene Ermächtigung des vom Angeklagten speziell für das Berufungsverfahren beauftragten (weiteren) Verteidigers zur Rücknahme von Rechtsmitteln ermächtigt als ausdrückliche Ermächtigung i.S.v. § 302 Abs. 2 StPO diesen zur Rücknahme einer (vom anderen Verteidiger zuvor eingelegten) Berufung.
2. Die Erklärung über die Rücknahme der Berufung kann vom Verteidiger wirksam durch per Telefax an das Gericht übermitteltes Schreiben erfolgen; eine Verpflichtung zur Übermittlung der Erklärung gemäß § 32d S. 2 StPO als elektronisches Dokument besteht nicht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7460.htm

StPO

Terminierung, Terminsverfügung, Ermessen des Vorsitzenden OLG Stuttgart, Beschl. v. 14.09.2022 - 4 Ws 403/22

1. Beschwerden gegen die Anberaumung von Hauptverhandlungsterminen oder gegen die Ablehnung eines Antrags auf Terminsverlegung sind ausnahmsweise zulässig, wenn der angefochtenen (Termins)Entscheidung gewichtige und offensichtliche Ermessensfehler zugrunde liegen.
2. Eine rechtsfehlerfreie Ermessensausübung setzt voraus, dass der Vorsitzende des Gerichts bei der Terminierung neben der Belastung des Gerichts auch berechnete Wünsche der Prozessbeteiligten, insbesondere des Verteidigers, berücksichtigt. Insbesondere muss er sich ernsthaft bemühen, dem Recht des Angeklagten, sich von einem Rechtsanwalt seines Vertrauens vertreten zu lassen, soweit wie möglich Geltung zu verschaffen und einem nachvollziehbaren Begehren dieses Verteidigers bezüglich der Terminierung im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten der Strafkammer und anderer Verfahrensbeteiligter sowie des Gebots der Verfahrensbeschleunigung Rechnung zu tragen. Das gilt (nachträglich) auch dann, wenn eine Verteidigungsanzeige aus dem Verteidiger nicht anzulastenden Gründen zunächst nicht zur Akte gelangt ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7461.htm

StGB/Nebengebiete

Sitzblockade, Klimaaktivist, Nötigung, Widerstandleisten AG Tiergarten, Beschl. v. 05.10.2022 – (303 Cs) 237 Js 2450/22 (202/22)

Zur Frage, ob Sitzblockaden durch Klimaaktivisten der «Letzten Generation» den Tatbestand des Widerstandleistens und/oder der Nötigung erfüllen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7474.htm

StGB/Nebengebiete
Steuerhinterziehung, Anforderungen an die Feststellungen
OLG Oldenburg, Beschl. v. 03.11.2022 – 1 Ss 215/22

Zur notwendigen Darstellung der getroffenen Feststellungen - auch im Falle des Geständnisses - bei einer Verurteilung wegen Steuerhinterziehung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7477.htm

StGB/Nebengebiete
Nachträgliche Gesamtstrafe, Widerruf, neue Straftat, Bewährungszeit
OLG Celle, Beschl. v. 26.08.2022 – 2 Ws 181/22

Die Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung durch einen nachträglichen Gesamtstrafenbeschluss kann auch dann gemäß § 56f Abs. 1 S. 2 Alt. 2 StGB wegen der Begehung einer weiteren Straftat widerrufen werden, wenn die Tatzeit der weiteren Tat lediglich in die Bewährungszeit der zeitlich ersten, in die Gesamtstrafe einbezogenen Verurteilung fällt (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung des Senats, Beschl. v. 24.08.2010 - 2 Ws 285/10).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7471.htm

StGB/Nebengebiete
Drogenkonsum, Tretrrollerfahrt, unversicherter E-Scooter, Fahren ohne Fahrerlaubnis
LG Hildesheim, Urt. v. 20.09.2022 – 13 Ns 40 Js 25077/21

Wer einen unversicherten E-Scooter ohne Fahrerlaubnis im öffentlichen Straßenverkehr wie einen einfachen Tretrroller mit bloßer Muskelkraft fortbewegt, verhält sich selbst dann weder strafbar noch ordnungswidrig, wenn er zuvor Drogen konsumiert hat, ohne Ausfallerscheinungen zu zeigen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7467.htm

StGB/Nebengebiete
E-Scooter, Sozius, absolut fahruntüchtig, Hände am Lenker, Trunkenheitsfahrt
LG Oldenburg, Beschluss vom 07.11.2022 - 4 Qs 368/22

Fahren zwei Personen auf einem E-Scooter und hält sich der absolut fahruntüchtige Sozius mit am Lenker fest, begeht er eine Trunkenheit im Verkehr nach § 316 StGB, so dass die Fahrerlaubnis (vorläufig) entzogen werden kann

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7466.htm

Zivilrecht
Straßenbauarbeiter, Verkehrsteilnehmer, Fußgänger
OLG Celle, Urt. v. 16.11.2022 – 14 U 87/22

1. Ein Straßenbauarbeiter, der auf der für den fließenden Verkehr freigegebenen Fahrbahn Markierungsarbeiten ausführt, ist als Verkehrsteilnehmer i.S.v. § 1 StVO anzusehen.
2. Ein Straßenbauarbeiter, der Markierungsarbeiten verrichtet, ist kein Fußgänger i.S.v. § 25 StVO.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7483.htm

Zivilrecht
Verdienstaufschlag, falsche Krankschreibung
OLG Dresden, Urt. v. 13.07.2022 – 1 U 2039/21

Dem Geschädigten steht gegenüber dem Schädiger kein Anspruch auf Schadenersatz wegen Verdienstaufschlag zu, wenn er im berechtigten Vertrauen auf eine objektiv falsche Krankschreibung nicht arbeitet und deshalb einen

Verdienstausfall erleidet. Der Geschädigte muss vielmehr nachweisen, dass er tatsächlich objektiv arbeitsunfähig war.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7484.htm

Gebühren

Honorarberechnung, Schriftform, beA

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 27.10.2022 – 3 W 111/22

Die Honorarberechnung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 RVG geht dem Mandanten nicht in der erforderlichen schriftlichen Form zu, wenn die Berechnung vom Rechtsanwalt mit einfacher Signatur über das besondere elektronische Anwaltspostfach an das Gericht gesandt und von dort in ausgedruckter Form dem Mandanten zugeleitet wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7481.htm

Gebühren

Adhäsionsverfahren, Gegenstandswert, Abwehr mehrerer Adhäsionsansprüche, Rechtsmittelverfahren

BGH, Beschl. v. 07.11.2022 – 6 StR 124/22

1. Tritt der Verteidiger im Adhäsionsverfahren den Anträgen mehrerer Adhäsionskläger entgegen, ist für die Gebührenberechnung der Gesamtgegenstandswert maßgeblich, der sich aus einer Zusammenrechnung der Gegenstandswerte der einzelnen Adhäsionsanträge ergibt.
2. Der Gegenstandswert von Adhäsionsanträgen bestimmt sich nach dem wirtschaftlichen Interesse der Antragsteller, insbesondere nach den in den Anträgen genannten Beträgen. Im Rechtsmittelverfahren ist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 RVG i.V.m. § 47 Abs. 1 Satz 1 GKG der Antrag des Rechtsmittelführers maßgeblich, wobei der Wert durch denjenigen des Streitgegenstands im ersten Rechtszug beschränkt ist (§ 47 Abs. 2 Satz 1 GKG).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7482.htm

Gebühren

Wahlanwaltsvergütung, Anrechnung Pflichtverteidigervergütung

LG Koblenz, Beschl. v. 07.11.2022 – 9 Qs 74/22

Der Anspruch des gerichtlich bestellten Verteidigers gegen den Beschuldigten auf Zahlung der Wahlverteidigergebühren entfällt nach teilweisem Freispruch oder sonstigem teilweisem Obsiegen des Beschuldigten nicht nur in Höhe des darauf entfallenden Anteils, sondern in Höhe der gesamten gezahlten Pflichtverteidigergebühren.

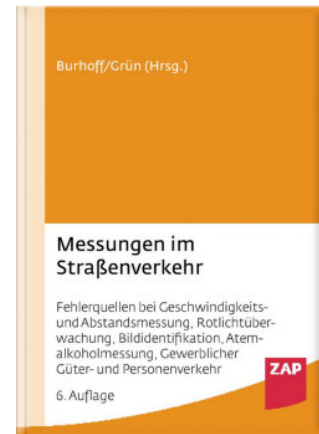
https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7469.htm

Im Werbeblock dann folgende Hinweise:

Am 18.11.2022 ist **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 6. Auflage erschienen. Das Werk ist also lieferbar.

Das Werk enthält wieder eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren. Neue Messverfahren sind aufgenommen, die Ausführungen im Übrigen (natürlich) aktualisiert.

Der Preis beträgt im Einzelbezug **114 EUR**. Zum [Bestellformular geht es hier](#). Wer bestellt hat, muss sich dann um nichts mehr kümmern. Das Buch kommt automatisch, und zwar noch vor Weihnachten.



Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des Buches "Messungen im Straßenverkehr" hat der Verlag dann auch das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 6. Aufl. 2023**.

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **44,00 EUR**.



Auch hier gilt: [Bestellungen sind auf der Homepage möglich](#). Die Pakete kommen dann automatisch.



Und dann der Hinweis auf eine weitere **Neuerscheinung 2022**:

Diese Neuerscheinung hat zwar mit meinen sonstigen Themen nicht so ganz viel zu tun, ich will aber trotzdem hier darauf hinweisen. Es geht um mein erstes Buch, das ich 1989 geschrieben habe, nämlich mein

"Vereinsrecht Ein Leitfaden für Verein und Mitglieder".

Das ist jetzt in der **11. Auflage** erschienen. Auf die weise ich hier dann hin. Es freut mich, dass dieses Buch in all den Jahren nicht nur Vereinen und ihren Mitgliedern ein - hoffentlich immer guter - Ratgeber gewesen ist, sondern inzwischen wohl auch Kollegen geworden ist. Daher der Hinweis und der Link zur Bestellung. Preis der Neuauflage: 76 EUR. Wer **bestellt**, erhält das Werk wie gehabt vom Verlag und von mir die Rechnung.

Es folgen Hinweise zu **Neuaufgaben aus dem Jahr 2021**.

Ende November 2021 sind



* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**

und

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**

erschienen. Beide Werke sind aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst in diesem Jahr noch einmal mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich habe zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein bearbeitet, sondern mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es gibt zu den Neuerscheinungen auch wieder ein "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuaufgaben und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist gegenüber dem früheren Komplettpaket ein wenig reduziert.

Das alles kann man - wie immer - bestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket kommen dann vom Verlag.

Zu den ersten **Rezensionen** geht es hier.



Und dann auch noch einmal Hinweise auf frühere/weitere **Neuerscheinungen**:

Ich beginne mit:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält natürlich alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann vom Verlag geliefert.

Das Werk gibt es inzwischen auch als sog. Mängellexemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Zu dem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor. Wie immer :-): Gut.





Und ebenfalls im März 2021 erschienen:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der [Bestellseite](#) meiner Homepage [bestellen](#) Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch dieses Werk gibt es inzwischen als sog. Mängel exemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.



Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängel exemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim [Bestellformular](#) schauen.





Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff,

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem "Produkt" - dieser "Plattform" - handelt es sich um eine **Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: newsletter@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese **hier** kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de